

Anlage zum Planteil A- Plankarte - Verfahrensvermerke

Satzung der Stadt Genthin über die 1. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes „ Gewerbegebiet Süd“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 2004 Teil I Nr. 52) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat Genthin vom.....
die Satzung über die 1. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“ bestehend aus dem Planteil A (Planzeichnung) und dem Planteil B (Text) erlassen.
Beigefügt ist eine Begründung.

Planteil A - Planzeichnung

Maßstab 1:1000

mit zeichnerischen Festsetzungen

Planteil B – Text

Genthin, den

Siegel

Der Bürgermeister

1. Der Stadtrat der Stadt Genthin hat in seiner Sitzung am 08.05.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.
Der Beschluss wurde am 16.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Genthin, den

Siegel

Der Bürgermeister

2. Der Stadtrat der Stadt Genthin hat am 08.05.2014 den Entwurf über die 1. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes bestehend aus dem Planteil A und B gebilligt und die öffentliche Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.
Der Beschluss wurde ortsüblich am 04.07.2014 bekannt gemacht.

Genthin, den

Siegel

Der Bürgermeister

3. Der Entwurf über die 1. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes bestehend aus Planteil A und B haben nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.07.2014 bis einschließlich 15.08.2014 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wurde. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Genthin, den

Siegel

Der Bürgermeister

4. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden erfolgte mit Schreiben vom 11.07.2014.

Genthin, den

Siegel

Der Bürgermeister

5. Der Stadtrat Genthin hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Genthin, den

Siegel

Der Bürgermeister

5. Der Stadtrat Genthin hat die 1. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes bestehend aus dem Planteil A und B am.....als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Genthin, den

Siegel

Der Bürgermeister

6. Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der 1. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“ bestehend aus dem Planteil A und B vom..... mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrates Genthin vom identisch ist.

Genthin, den

Siegel

Der Bürgermeister

7. Die Bekanntmachung der Gemeinde über den Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am.....ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am..... Kraft getreten.

Genthin, den

Siegel

Der Bürgermeister

8. Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 1. Bebauungsplanänderung sind etwaige Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans noch etwaige beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs geltend gemacht worden.

Genthin, den

Siegel

Der Bürgermeister

9. Bestätigung nach § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Hiermit wird bestätigt, dass bei der 2. Bebauungsplanänderung keine Mitglieder des Stadtrates beratend oder entscheidend mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenden natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil verschafft.

Genthin, den

Siegel

Der Bürgermeister